

# Rahmenvertrag STACKIT Partner Programm

zwischen

**STACKIT GmbH & Co. KG,**

Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm, Deutschland,  
Registergericht Stuttgart, HRA 741347

– „STACKIT“ –

und

**[Partner]**

**[Anschrift]**

**[Handelsregister]**

– „Partner“ –

– einzeln jeweils eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“ –

## Präambel

STACKIT gehört zur internationalen, im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels, dem Abfall- und Recyclingmanagement sowie der IT-Services tätigen Schwarz Gruppe und bietet unter der Markenbezeichnung „STACKIT“ insbesondere Cloud Services unterschiedlichster Art an.

Der Partner ist **[Beschreibung der Tätigkeit des Partners]**.

STACKIT und der Partner beabsichtigen eine Zusammenarbeit rund um die von STACKIT angebotenen STACKIT Cloud Services zu den in diesem Rahmenvertrag und der jeweiligen Anlage geregelten Bedingungen. Weitere Details der Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien in Anlagen zu diesem Rahmenvertrag.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien den folgenden Rahmenvertrag STACKIT Partner Programm („Rahmenvertrag“):

### **1. Vertragsstruktur**

- 1.1 Innerhalb dieses Rahmenvertrags werden zunächst allgemeine Vereinbarungen getroffen, welche stets für die Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen dieses Rahmenvertrags gelten.
- 1.2 Innerhalb der jeweiligen Anlage(n) zu diesem Rahmenvertrag regeln die Parteien zusätzlich – je nach vereinbartem Geschäftsfeld und der konkreten Art der Zusammenarbeit – die Details der Zusammenarbeit für das jeweils in der Anlage konkret vereinbarte Geschäfts- bzw. Zusammenarbeitsmodell.
- 1.3 Die Regelungen des Rahmenvertrags gelten, sofern nicht innerhalb der jeweiligen Anlage abweichend vereinbart, auch für die jeweilige Anlage.
- 1.4 Die jeweilige Anlage hat, insofern und insoweit widersprüchliche Regelungen zwischen dem Rahmenvertrag und der jeweiligen Anlage enthalten sind, Geltungsvorrang vor den Regelungen des Rahmenvertrags. Sofern nicht abweichend vereinbart, beeinflussen die Vereinbarungen einer Anlage nicht die Vereinbarungen anderer Anlagen; die Anlagen stehen gleichrangig nebeneinander.
- 1.5 Bei Bedarf – etwa einer Erweiterung der Zusammenarbeit – fügen die Parteien auch nach Abschluss dieses Rahmenvertrags weitere Anlagen durch den Abschluss eines gesonderten Nachtrags hinzu.

## **2. Zugang zum STACKIT Partner Portal**

- 2.1 Nach Abschluss des Rahmenvertrags wird dem Partner ein Konto für das STACKIT Partner Portal erstellt. Die erforderlichen Zugangsdaten zum Login und Einrichten des Kontos teilt STACKIT gegenüber dem Partner mit.
- 2.2 Die Nutzung des STACKIT Cloud Kundenkontos durch den Partner ist fakultativ und obliegt alleinig dem Partner. Mit dem erstmaligen Login in das Konto über das STACKIT Partner Portal stimmt der Partner der Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung des STACKIT Partner Portals zu.

## **3. Laufzeit und Inkrafttreten des Rahmenvertrags**

- 3.1 Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft zunächst bis Ende Februar 2027. Danach verlängert sich der Rahmenvertrag automatisch um jeweils ein weiteres Rahmenvertragsjahr, wenn er nicht vorher von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten bis zum Ende des Monats Februar des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
- 3.2 Das Recht zur Kündigung dieses Rahmenvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. STACKIT steht insbesondere ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn
  - beim Partner eine wesentliche Veränderung in der unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer-/Gesellschafterstruktur eintritt. Eine wesentliche Veränderung sind insbesondere (a) der Erwerb von mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile an dem Partner oder der direkte oder indirekte Erwerb der Muttergesellschaft des Partners durch einen Dritten, und (b) eine Fusion oder Verschmelzung, durch die der Partner oder seine Muttergesellschaft mit einem Dritten verschmolzen wird oder in einem Dritten aufgeht, sowie (c) ein Verkauf oder eine Übertragung eines erheblichen Teils des Vermögens des Partners oder seiner Muttergesellschaft an einen Dritten. Insofern ist der Partner verpflichtet, STACKIT von einer wesentlichen Veränderung schriftlich in Kenntnis zu setzen;
  - in den Vermögensverhältnissen vom Partner wesentliche Verschlechterungen eintreten oder eintreten drohen, durch die die Erbringung der von diesem geschuldeten Leistungen ernstlich gefährdet wird;und deswegen bei verständiger Würdigung der Gesamtsituation eine Fortsetzung der vertraglichen Beziehungen für STACKIT unzumutbar ist.
- 3.3 Eine Teilkündigung bezüglich einzelner Regelungen des Rahmenvertrags und Anlagen ist ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt wird.
- 3.4 Wird in einer Anlage keine ausdrückliche Regelung zur Laufzeit der jeweiligen Anlage getroffen, richtet sich auch die Laufzeit der Anlage nach der des Rahmenvertrags.
- 3.5 Eine Beendigung dieses Rahmenvertrags führt stets zur Beendigung sämtlicher vorhandenen Anlagen des Rahmenvertrags sowie des Zugangs des Partners zum STACKIT Partner Portal.
- 3.6 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Schriftform oder der Textform mittels elektronischer Signatur.

## **4. Vertraulichkeit**

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei für die Dauer der Laufzeit des Rahmenvertrags und bis 5 Jahre nach dessen Beendigung vertraulich zu behandeln, insbesondere diese Dritten nicht offenzulegen, durch angemessene technische, organisatorische und rechtliche Geheimhaltungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Eigenen Mitarbeitern werden die Parteien vertrauliche Informationen nur soweit für die Zusammenarbeit notwendig offenlegen und nur sofern diese inhaltlich entsprechend der hier aufgeführten Verpflichtung zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Eine Aufzeichnung und/oder Speicherung von vertraulichen Informationen ist nur zulässig, soweit es im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.
- 4.2 Vertrauliche Informationen sind
  - der Vertragsschluss und -inhalt;
  - im Rahmen der Zusammenarbeit entwickelte oder entstandene Informationen;

- sämtliche Informationen oder Dokumente, die dem Partner von STACKIT oder einer Gesellschaft der Schwarz Gruppe oder über STACKIT oder eine Gesellschaft der Schwarz Gruppe im Rahmen der Zusammenarbeit offengelegt wurden;
- sämtliche Informationen oder Dokumente, die STACKIT von dem Partner oder einer Gesellschaft der Gruppe des Partners oder über den Partner oder eine Gesellschaft der Gruppe des Partners im Rahmen der Zusammenarbeit offengelegt wurden, sowie
- die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte Kenntnis über betriebliche oder organisatorische Abläufe bei den Parteien, einer Gesellschaft der Gruppe des Partners oder einer Gesellschaft der Schwarz Gruppe.

#### 4.3 Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit

- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss der anderen Partei bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite rechtmäßig, d. h. ohne, dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden;
- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine schuldhaft Verletzung der vorstehenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden;
- vertrauliche Informationen von der anderen Partei durch eigenständige Entdeckung oder Schöpfung oder anhand eines öffentlich verfügbar gemachten Produkts erlangt wurden;
- die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt;
- die Offenlegung von einer Gesellschaft der Schwarz Gruppe gegenüber einer entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten anderen Gesellschaft der Schwarz Gruppe erfolgt;
- die Offenlegung vom Partner oder von einer Gesellschaft der Gruppe des Partners gegenüber einer entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung zur Vertraulichkeit verpflichteten anderen Gesellschaft der Gruppe des Partners erfolgt;
- die eine Partei die andere Partei von der Verpflichtung entbunden hat;
- in den Fällen des § 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder
- wenn durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht. In diesem Fall werden sich die Parteien jeweils unverzüglich hiervon schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen und den Umfang der Offenlegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsam festlegen.

4.4 Gesellschaften der Schwarz Gruppe sind die D. Schwarz Beteiligungs-KG sowie sämtliche Gesellschaften im In- und Ausland, an denen die vorstehende Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich am Kapital beteiligt ist.

4.5 Gesellschaften der Gruppe des Partners sind die mit Partner im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

## 5. Compliance

5.1 Die Parteien gewährleisten, dass in ihrem Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei Dritten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingebunden sind, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Anti-Korruptions-, Kartell-, Außenwirtschafts- und Datenschutzgesetze. Insbesondere verpflichten sich die Parteien, die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und diese auf Vertraulichkeit zu verpflichten.

5.2 Die Parteien stellen sicher, dass sämtliche sich aus europäischen und - vorbehaltlich entgegenstehender nationaler Vorschriften - US-amerikanischen Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen ergebenden Verpflichtungen und Bereitstellungsverbote eingehalten werden.

- 5.3 Der Partner sieht in Bezug auf Mitarbeiter, Organe oder Hilfspersonen von STACKIT sowie diesen erkennbar nahestehende Personen von jeglichen Zuwendungen und Geschenken ab, die geeignet sind, dienstliche Entscheidungen zu beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei in zeitlichem Zusammenhang stehenden Vertragsverhandlungen.
- 5.4 Ein Verstoß gegen Ziff. 5.1 und 5.2 berechtigt jede Partei bzw. ein Verstoß gegen Ziff. 5.3 berechtigt STACKIT insbesondere dazu, der anderen Partei eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regelungen in Ziff. 5.1 bis 5.3 handelt. Ein schwerwiegender Verstoß kann insbesondere bei einem Verstoß gegen Anti-Korruptions-, Kartell-, Außenwirtschafts- und Datenschutzgesetze vorliegen.

## 6. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, erhaltene oder zur Kenntnis genommene personenbezogene Daten aus der Sphäre der anderen Partei nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten. Insbesondere werden die Parteien die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes beachten und einhalten.

## 7. Geistiges Eigentum

- 7.1 Das „**Geistige Eigentum**“ im Sinne dieses Rahmenvertrags umfasst sämtliche gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Positionen jedweder Art wie Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, gleich ob eingetragen oder nicht, einschließlich des Rechts zur Anmeldung solcher Rechte, sowie Know-how und Geschäftsgeheimnisse.
- 7.2 Das gesamte zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Rahmenvertrags oder einer Anlage zu diesem Rahmenvertrag bestehende Geistige Eigentum von STACKIT sowie dessen Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen verbleiben im Eigentum und in der Inhaberschaft von STACKIT, soweit in einer Anlage nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 7.3 Das gesamte zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Rahmenvertrags oder einer Anlage zu diesem Rahmenvertrag bestehende Geistige Eigentum des Partners sowie dessen Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen verbleiben im Eigentum und in der Inhaberschaft des Partners, soweit in einer Anlage nichts Abweichendes vereinbart wird.

## 8. Haftung

- 8.1 Die Parteien haften wechselseitig nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund –
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
  - bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - bei Übernahme einer Garantie,
  - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie
  - bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2 Darüber hinaus haftet jede Partei bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rahmenvertrags überhaupt erst ermöglichen, auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf und die vertragswesentliche Rechtspositionen der anderen Partei schützen. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3 Im Fall einer Haftung nach Ziffer 8.2 ist die Haftung der Parteien der Höhe nach beschränkt auf die Summe der von Partner an STACKIT gezahlten Nettovergütung unter diesem Rahmenvertrag und seinen Anlagen innerhalb der dem Schadensereignis vorausgegangenen zwölf (12) Kalendermonate. Beträgt die Summe der Nettovergütung anhand dieser Kalkulation weniger als 100.000 EUR, so wird die

Haftungsgrenze auf 100.000 EUR festgesetzt. Beträgt die Summe der Nettovergütung anhand dieser Kalkulation mehr als 1.000.000 EUR, so wird die Haftungsgrenze auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

- 8.4 Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet eine Partei nur, sofern der Datenverlust bzw. die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht worden ist. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch die andere Partei entstanden wäre.
- 8.5 Eine Partei haftet nicht für die Dateninhalte und die Datenkonsistenz der Daten der anderen Partei.
- 8.6 Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Rahmenvertrags vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit sich der Mangel nicht auf eine von einer Partei zugesicherte Eigenschaft bezieht.
- 8.7 Im Übrigen ist die Haftung beider Parteien – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 8.8 Soweit die Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies entsprechend für gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter und sonstige Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen einer Partei.
- 8.9 Wenn und soweit die Parteien in einer Anlage Regelungen zur Haftung vereinbaren, sind die Regelungen einer Anlage vorrangig für die Haftung der Parteien für unter der jeweiligen Anlage erbrachte Leistungen; in einem solchen Fall findet diese Ziffer 8 des Rahmenvertrags keine Anwendung.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Dieser Rahmenvertrag kann auch in digitaler Form mittels elektronischer Signatur geschlossen werden.
- 9.2 Es bestehen keine mündlichen Vereinbarungen zu diesem Rahmenvertrag. Änderungen oder Ergänzungen des Rahmenvertrags oder der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform mittels elektronischer Signatur. Gleiches gilt für den Verzicht auf oder die Abänderung dieses Formerfordernisses.
- 9.3 Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Rahmenvertrags und seiner Anlagen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Rahmenvertrags und seiner Anlagen nicht. Eine unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung ersetzt, die dem ursprünglich Gewollten der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Für Lücken gilt dies entsprechend.
- 9.4 Jede Partei hat die Kosten, die ihr im Zusammenhang mit dem Abschluss und Vollzug dieses Rahmenvertrags und unter diesem Rahmenvertrag getroffener Vereinbarungen entstehen, selbst zu tragen, sofern nicht abweichend vereinbart.
- 9.5 Auf diesen Rahmenvertrag inklusive seiner Anlagen und alle daraus resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien findet das deutsche Recht Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- 9.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag und seinen Anlagen ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart.

**STACKIT**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)                      \_\_\_\_\_  
(Datum)

.....  
(Name in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)                      \_\_\_\_\_  
(Datum)

.....  
(Name in Druckschrift)

**Partner**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)                      \_\_\_\_\_  
(Datum)

.....  
(Name in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)                      \_\_\_\_\_  
(Datum)

.....  
(Name in Druckschrift)